



eKAB-Nr.: 00.136.555

Stelle: Gemeinde Ilanz/Glion

Rubrik: Gemeindeanzeigen / Orts- und Quartierplanung

Veröffentlicht: 10.10.2025

Gemeinde Ilanz/Glion: Ortsplanung - Verlängerung Planungszone Mobilfunk

Der Gemeindevorstand hat am 15. Oktober 2021 gestützt auf Art. 21 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) zwecks Prüfung des Erlasses von Bestimmungen und Festlegungen betreffend Mobilfunkanlagen in der kommunalen Nutzungsplanung eine 2-jährige Planungszone für das gesamte Gemeindegebiet beschlossen. Mit Beschluss vom 28. Juni 2022 hat der Gemeindevorstand entschieden, die Planungszone zu konkretisieren. Das Planungsziel lautet wie folgt:

- Prüfung des Erlasses von Bestimmungen und Festlegungen betreffend Mobilfunkanlagen in der kommunalen Nutzungsplanung.

Die Planungszone umfasst die ausgeschiedenen Gebiete der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen, in denen visuell wahrnehmbare Mobilfunkanlagen das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen oder ideelle Immissionen verursachen können.

Die Pläne mit den ausgeschiedenen Gebieten können auf der Website der Gemeinde Ilanz/Glion (www.ilanz-glion.ch) oder bei Bedarf (auf telefonische Voranmeldung, Telefon 081 920 15 60) auch physisch im Rathaus in Ilanz, 3. OG Abteilung Planung und Bau, eingesehen werden.

Gestützt auf Art. 21 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) hat der Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 23. September 2025 beschlossen, die Planungszone um zwei weitere Jahre zu verlängern. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales hat der Verlängerung der Planungszone bis zum 15. Oktober 2027 mit Verfügung vom 3. Oktober 2025 zugestimmt.

In der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die neue Planung erschweren oder dieser entgegenstehen könnte. Bauvorhaben dürfen nicht bewilligt werden, wenn sie den rechtskräftigen sowie den vorgesehenen neuen Planungen und Vorschriften widersprechen könnten (Art. 21 Abs. 2 KRG).



Der Gemeindevorstand behält sich vor, die Planungszone jederzeit entsprechend dem jeweils aktuellen Planungsstand zu konkretisieren bzw. an den jeweils aktuellen Planungsstand anzupassen.

Gegen die vorliegende Verlängerung der Planungszone kann innert 30 Tagen seit Publikation bei der Regierung des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden.

Gemeindevorstand Ilanz/Glion